

5. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn Gegenstände der genannten Art zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzogen werden. Zerstören heißt, daß ein Gegenstand vernichtet oder unbrauchbar gemacht wird. Eine Beschädigung des Gegenstandes ist möglich, ohne seine Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen, wie eine solche Beeinträchtigung auch möglich ist ohne eine Beschädigung des Gegenstandes (z. B. durch bewußtes Verwechseln der Anschlüsse in einem elektronischen System).

Die genannten Begehungsweisen müssen unberechtigt erfolgen. Die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung solcher Gegenstände kann militärisch notwendig und befohlen sein.

Das **Entziehen** vom bestimmungsgemäßen Einsatz ist im weitesten Sinne zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Gegenstand unberechtigt für andere dienstliche oder private Zwecke genutzt werden soll (OG-Urteil vom 16.3.1972/2 ZMSt 2/72). Es ist auch bedeutungslos, ob es sich um eine zeitweilige oder dauernde Entziehung handelt. Diese Alternative erfaßt nicht Diebstahl- und Betrugshandlungen. Es werden nur Straftaten erfaßt, die auf das Beiseiteschaffen gerichtet sind, ohne daß eine Zueignungsabsicht besteht oder ein Vermögensvorteil erstrebt wird (z. B. Vergraben von Überplanbeständen an Munition, um bei einer Kontrolle nicht kritisiert zu werden). Dabei ist es nicht erheblich, ob es sich um einen zeitweiligen oder dauernden Entzug handelt.

6. **Absatz 2** des Gesetzes regelt den **schweren Fall** der vorsätzlichen Begehungsweise. Er liegt vor, wenn schwere Folgen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden. Schwere Folgen sind ausschließlich auf die Ge-

fechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe bezogen. Sie können z. B. darin bestehen, daß eine sofortige Ersetzbarkeit oder Reparatur des Gegenstandes nicht möglich und dadurch die Truppe nicht einsatzbereit ist. Allein ein hoher materieller Wert des Gegenstandes braucht noch keine schwere Folge im Sinne des Gesetzes zu sein. Im übrigen vgl. § 259 Anm. 4.

7. Die Schuld umfaßt **Vorsatz** (Abs. 1 u. 2) und **Fahrlässigkeit** (Abs. 4). Die fahrlässige Begehungsweise ist nur strafbar, wenn durch sie schwere Folgen objektiv eingetreten sind.

8. **Mittäter** kann nur eine Militärperson sein. Zerstört beispielsweise eine Zivilperson solche Gegenstände, ist sie nach §§ 163 bzw. 164 strafrechtlich verantwortlich, wenn nicht ein Verbrechen gemäß § 103 vorliegt.

Hehlerei gemäß § 234 ist möglich.

9. In bestimmten Fällen der Beschädigung, Beeinträchtigung usw. solcher Gegenstände werden gemäß § 253 Abs. 2 lediglich **Disziplin verstöße** vorliegen. Das gilt besonders für solche Gegenstände der militärischen Ausrüstung, die sich ständig beim einzelnen Soldaten befinden (Uniformstücke usw.).

10. § 273 ist für Militärpersonen das **spezielle Gesetz** gegenüber §§ 163, 166, 167, 185 u. 207, soweit es sich um Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung handelt.

Zur Regelung von Verfehlungen in solchen Fällen vgl. § 253 Anm. 8. Im Falle der vorsätzlichen Herbeiführung schwerer Folgen gemäß Abs. 2 ist zu prüfen, ob eine Straftat gern. § 103 vorliegt. Liegt sie vor, dann ist § 273 nicht anzuwenden.